

II-2910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1538/J

1991-07-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Rosenstingl, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend die Ausschreibung und Vergabepaxis von Dienst-  
leistungen im Bereich der Postverwaltung

Die österreichische Postverwaltung ist - wie jede andere Einrich-  
tung des Bundes auch - verpflichtet, sich an die einschlägigen  
Normen für die Ausschreibung von fremdvergebenen Leistungen zu  
halten.

Insbesondere ist der Ö-Norm A2050 (allenfalls in Verbindung mit  
den Richtlinien für Beschaffung) genauso zu entsprechen wie den  
internationalen Verpflichtungen (beispielsweise des GATT).

Dem Vernehmen nach soll es jedoch in der letzten Zeit wiederholt  
vorgekommen sein, daß Beschaffungen und Dienstleistungen post-  
extern vergeben wurden, obwohl diese Leistungsvergaben im krassen  
Widerspruch zu den einschlägigen Beschaffungsnormen, insbesondere  
der Ö-Norm A2050 stehen.

Zu besonders krassen Verstößen solle es dabei bei der Fremdvergabe  
von Vermessungsleistungen gekommen sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn  
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

## A n f r a g e :

- 1) Welche Vorschriften für die Ausschreibung von Beschaffungen und Dienstleistungen sind für die Post bindend auch wenn sie nicht (wie etwa die Ö-Norm A2050) im Range eines einfachen Gesetzes stehen?
- 2) Welche Verstöße gegen diese Beschaffungsnormen sind Ihnen im Jahr 1990 sowie 1991 bekannt geworden?
- 3) Können Sie ausschließen, daß es bei der Fremdvergabe von Vermessungsdienstleistungen zu Verstößen gegen diese Ausschreibungsnormen in beträchtlichem Ausmaß gekommen ist?
  - a) Falls Sie der Auffassung sind, daß kein Verstoß gegen die Ausschreibungsnormen vorliegt: Können Sie ausschließen, daß es bei der Vergabe von Vermessungsdienstleistungen um eine "Verkürzung über die Hälfte" nach bürgerlichem Recht gekommen ist, das heißt, daß Leistungen zu einem Preis angekauft worden sind, der mindestens doppelt so hoch wie jener der Billigstbieter gelegen ist?